

AUSGABE NR. 2 /MAI 2020

TAX FRESH



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Maiausgabe unseres Bulletins möchten wir Sie mit den aktuellsten Änderungen der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Pandemie COVID - 19 bekannt machen.

Mit freundlichen Grüßen



Ditta Hlaváčková
Partner



Miroslav Mrázek
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

COVID-19 PANDEMIE UND PROBLEMATIK DER VERRECHNUNGSPREISE



Schon jetzt ist es offensichtlich, dass die Auswirkung der Pandemie COVID-19 weitgehend sein wird. Aus der Sicht der Verrechnungspreise ist es nötig, eine Reihe von Schritten abzuwägen. Nachfolgend versuchen wir nötige Schritte, die aktiv verwaltet werden sollten und aus der Perspektive der Verrechnungspreise zur Sicherung ihrer künftigen Verteidigung vor dem Steuerverwalter kontrolliert werden sollten, zu erwähnen und zu betonen.

Die Tschechische Republik kennzeichnet sich durch ein sehr intensives Netz von verbundenen Personen, wo viele diese verbundenen Personen gesteuerte Transaktionen gegenüber ihren verbundenen Personen im Modus mit beschränkten Risiken ausüben. Laut der Verrechnungspreistheorie handelt es sich um sog. Routine-Entitäten, zu denen Kundenhersteller, Vertragshersteller, Agent, Kommissionär, Verteiler mit beschränkten Risiken oder Vertragsleistungserbringer gehören. Die Basis dieser Routine-Entitäten ist die Tätigkeitsausübung bei Erreichung einer niedrigen, allerdings stabilen Umsatzrentabilität.

Und der Steuerverwalter erwartet standardmäßig so eine Höhe der Umsatzrentabilität.

In der Zeit der Pandemie COVID-19, wenn die Weltwirtschaft fast eingestellt ist oder mindestens bedeutend durch Beschränkungen und Quarantänen gelähmt ist, wenn alle betroffene Staaten einem bedeutenden ökonomischen Verfall gegenüberstehen, ist es offensichtlich, dass die Politik der Verrechnungspreise in einer Gruppe, die damit zusammenhängende analytische Tätigkeit einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation durch diese Situation erheblich beeinflusst wird. Es stellt sich die Frage, ob der Steuerverwalter auch in der entstandenen Situation bei Routine-Entitäten eine Umsatzrentabilität oder sogar einen Verlust akzeptieren wird.

Unserer Meinung nach, obwohl es sich um Routine-Entitäten handelt, kann man nicht nach der Verrechnungspreistheorie behaupten, dass es sich um absolut risikolose Entitäten handelt. In der Tatsache tragen sie mindestens ein gesamtwirtschaftliches Risiko, das mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbunden ist. Die Pandemie COVID-19 ist ein klares Beispiel einer negativen Auswirkung auf die Marktbedingungen, d.h. auf das Marktrisiko.

Aus diesem Grund nehmen wir an, dass es bei den sog. Routine-Entitäten ein Raum für eine Verteidigung der Abweichung von der Erwartungsumsatzrentabilität gerade aus dem Grund der Pandemieauswirkung gibt.

Völlig grundsätzlich wird die Vorbereitung einer Argumentation und Beweismittel, die solche Situation eindeutig unterstützen, sein.

Aus diesem Grund sollten Gesellschaften schon im 2020 mit folgenden Schritten rechnen:

- Überprüfung der gegenwärtigen Verrechnungspreispolitik und ihre Anpassung im Einklang mit realisierten Schritten und eventuell mit einem neuen Funktions- und Risikoprofile, wenn die Gruppe wegen die Pandemie zur innenbetrieblichen Umstrukturierung schreit,
- ordentliche Dokumentation der getroffenen Schritten und Unterstützung von Abweichungen in der erwarteten Umsatzrentabilität – das ist ein Schwerpunkt, weil es verlangt, schon jetzt eine

konsequente Archivierung aller aufgenommenen Maßnahmen und der damit zusammenhängenden Kommunikation im Rahmen der Gruppe durchzuführen, damit die Auswirkung von COVID-19 auf das Gesellschaftsunternehmen nicht nur nachgewiesen, sondern auch quantifiziert wird,

- man muss damit rechnen, dass die jetzige Dokumentation zu Verrechnungspreisen sehr wahrscheinlich konsequente Überprüfung verlangen wird, und zwar im Teil, der das Funktions- und Risikoprofile beschreibt, sowie im Teil der Vergleichsanalysen (Benchmark), die von den historischen Daten vor der Pandemie ausgehen,
- das Anpassungsobjekt können Gewinnmarge bei sog. Dienstleistungen mit einer niedrigen Mehrwert (sehr oft in Praxis als „Management Fee“ bezeichnet) sein, die oft in Praxis auf Grunde der Anweisung GFD D10, die die Applikation der COST+ Methode mit Zuschlag 3 % bis 7 % ermöglicht, gelöst sind,
- Erwägung von außerordentlichen Anpassungen der Verrechnungspreise am Jahresende 2020 in Abhängigkeit von den durchgeführten Anpassungen in Dokumentationen zu den Verrechnungspreisen,
- Analyse der jetzigen vertraglichen Vereinbarung im Kontext mit der entstandenen Situation, einschließlich Abwägung der Ergänzung/Aktivierung der „Force-majeure-Klausel“,
- Abschluss einer neuen Vertragsvereinbarung im Zusammenhang mit Krisendienstleistungen von der Seite der Muttergesellschaft (falls geleistet werden).

Von der Sicht der Verrechnungspreise ist es wichtig, die Folgen dieser Pandemie zu verstehen, sorgfältig die Bewertung der Verrechnungspreise im Kontext aller relevanten Aspekte zu erwägen und zu dieser Frage umsichtig zu schreiten.

Wie schon vorstehend entworfen wurde, es gibt bestimmt einige Anpassungsmöglichkeiten. Sie werden aber eine ordentliche „Hausvorbereitung“ fordern.

Bei Bedarf zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

VORBEREITETE NOVELLE DER ABGABENORDNUNG



Nach der erfolglosen Verabschiedung der ursprünglichen Novelle der Abgabenordnung hat das Finanzministerium während einigen Tagen eine weitere Novelle, die gegenüber der ursprünglichen Version gleich in einigen Punkten für die Steuersubjekte günstiger ist, vorbereitet. Die Regierung hat die Novelle schon genehmigt und am Aprilende hat sie zur Verabschiedung ins Abgeordnetenhaus weitergeleitet.

Gegenüber der ursprünglichen Version wurde in der aktuell vorgelegten Novelle eine Toleranzfrist bei der Steuerbezahlung behalten, weil für den Einzahlungstag der Steuer erst der Tag der Valutierung dem Steuerverwalter gehalten wird. Zurzeit entsteht dem Steuersubjekt ein Verzugszins ab fünften Arbeitstag nach der Fälligkeit der Steuer. Neu wird vorgeschlagen, dass der Verzugszins schon seit dem vierten Tag, der nach dem ursprünglichen Tag der Steuerfälligkeit folgt, entstehen würde.

Gleichzeitig würde neu der Verzugszins laut der Steuerordnung einer Verzugszinshöhe gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (unter jetzigen Bedingungen würde man statt einem Zins in Höhe des Repo-Satzes gemäß CNB erhöht um 14 Prozentpunkte einen Verzugszins neu in Höhe des Repo-Satzes gemäß CNB erhöht um 8 P.P. rechnen) entsprechen.

Die Steuerpflichtigen werden sicher auch die Erhaltung einer 30-Tagesfrist für die Rückzahlung der USt-Steuer Guthaben (der ursprüngliche Vorschlag hat mit Rückzahlung der USt-Steuer Guthaben in einer Frist von 45 Tage gerechnet) und eine Ermöglichung der Rückzahlung eines Außerstreitteiles des USt-Steuer Guthabens schon während des Kontrollverfahrens schätzen.

Weiter wird vorgeschlagen, dass die Frist für die Einreichung der Steuererklärung bemessen für den Steuerzeitraum in Länge von mindestens 12 Monate, um 1 Monat verschoben wird, also auf 4 Monate nach dem Steuerzeitraumablauf, falls die Steuererklärung elektronisch eingereicht wird (im Falle einer Erklärung eines Steuersubjektes, das vom Gesetz auferlegte Pflicht hat, seinen Jahresabschluss vom Wirtschaftsprüfer geprüft haben oder dessen Erklärung ein Steuerberater verarbeitet und abgibt, bleibt die Frist von 6 Monaten nach dem Steuerzeitraumablauf erhalten). Nach der vorgeschlagenen vorübergehenden Bestimmung würde diese Regel schon auf die Steuererklärungen für das Jahr 2020, falls die Novelle der Abgabenordnung in Kraft im Jahr 2021 tritt, geltend gemacht.

Eine weitere Änderung wird eine Erweiterung des Nutzeffekts eines Steuerdatenboxes nicht nur für Gewinnen von ausgewählten Informationen vom Schriftstück oder Steuerevidenz, sondern auch als ein Mittel, mittels dem möglich sein wird, gegenüber einem Steuerverwalter Einreichung zu tun, und zwar auch mit Nutzung vom Angaben, die im Steuerdatenbox beinhaltet sind, und Informationen von Schriftstück oder Steuerevidenz, sowie weitere Hinweisungen und Benachrichtigungen, die die Orientierung bei Erfüllung der Steuerpflicht erleichtern, zu gewinnen.

Die Wirksamkeit der vorgelegten Steuerordnungsnovelle ist auf den 1. Januar 2021 vorgeschlagen.

ANTRAGSTELLUNG AUF GRUNDERWERBSSTEUERAUFHEBUNG



Das Finanzministerium schlägt im Rahmen der Wirtschaftunterstützung eine Abschaffung der Grunderwerbssteuer vor. Falls das Gesetz verabschiedet wird, werden die Änderungen alle unbewegliche Sachen, die ins Katasteramt im Dezember 2019 und folgend im Jahr 2020 eingetragen werden, betreffen.

Ein Bestandteil der vorgeschlagenen Maßnahmen ist auch eine Abschaffung von Geltendmachung der Zinsabrechnung von den neu abgeschlossenen Hypothekenkrediten als eines steuerfreien Teiles der Einkommensteuergrundlage. Eine Refinanzierung der Hypothekenkredite sollte so behandelt sein, dass es nicht als ein neuer Kredit beurteilt wird.

Der Gesetzesvorschlag wird auch sog. Opt-in Lösung für Leute, die einen Neubau anschaffen, der von der Grunderwerbssteuer befreit ist, beinhalten. Falls der Zahler bis 30 Tage seit der Gesetzwirksamkeit (bzw. in einer Frist für die Erklärungseinreichung) dem Finanzamt sein Interesse, die Steuer zu bekennen

und bzw. zu bezahlen (im Falle der Neubauten bleibt selbstverständlich die Befreiung bewahrt, und der Zahler wird nicht für sie die Steuer bezahlen), verkündigt, wäre es möglich, weiter die Zinsabrechnungen vom Hypothekenkredit geltend zu machen.

Der Gesetzesvorschlag wurde bis zum Aprilende noch nicht zur Verabschiedung dem Parlament der Tschechischen Republik vorgelegt.

NOVELLE DER UST-SÄTZE, GÜLTIG SEIT 1. 5. 2020 UND EINSTELLUNG DER EET



Seit 1. 5. 2020 trat in Kraft eine USt-Novelle, die insbesondere die Satzänderungen bei ausgewählten Arten von Waren und Dienstleistungen betrifft. Ursprünglich wurde diese Novelle mit dem Start der letzten Welle der Evidenz der Erlöse (EET) verbunden. In Folge des Notstandes ist es aber zu einem faktischen Aufschub der Endphase EET um drei Monate nach dem Notstandsende (aktuell ist der Notstand bis zum 17. 5. 2020 erklärt) gekommen. Die Änderung von USt-Sätzen wird bei manchen Leistungen seit 1. 5. 2020 auch ohne Start der letzten Welle EET gültig.

In den erniedrigten USt-Satz in Höhe von 10% wird neu die folgende Ware gehören:

- Wasseraufbereitung und -verteilung mittels Netzen (früher in 15 %)
- Abwasserbeseitigung und -reinigung einschließlich anderen Dienstleistungen, die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängen (früher in 15 %)
- Elektronische Bücher und Audiobücher (früher in 21 %)
- Buchausleihe (früher in 21 %)
- Malbücher, Karten (früher in 15 %)

In den erniedrigten USt-Satz in Höhe von 10% gehören auch manche ausgewählte Dienstleistungen. Es handelt sich insbesondere um Dienstleistungen mit einem hohen Anteil der Menscharbeit, bei der die harmonisierte europäische Legislative die ermäßigte Ust ermöglicht. Es handelt sich um:

- Innenraumreinigung durchgeführt in Haushalten (früher in 15 %)
- Fensterreinigung durchgeführt in Haushalten (früher in 15 %)
- Hausfürsorge für Kinder, alte, kranke und behinderte Bürger (früher in 15 %)
- Schuh- und Lederwarereparaturen (früher in 21 %)
- Änderungsschneiderei und Textilwarenreparatur (früher in 21 %)
- Fahrradservice (früher in 21 %)
- Frisör- und Barbierdienstleistungen (früher in 21 %)
- Verpflegungsdienstleistungen und Getränkeverabreichung (früher in 15 %), und das einschließlich Fassbier (früher in 21 %). Die Erniedrigung der USt für das Fassbier auf 10 % bezieht sich nur auf seinen Verkauf im Rahmen einer Verpflegungsdienstleistung.

Unter einer Verpflegungsdienstleistung versteht man aber nicht, den zur Zeit sehr angewandten Essenverkauf zum Mitnehmen. In diesem Fall handelt es sich von der USt-Sicht um eine Stellung der Ware, wo es nötig ist, den USt-Satz in Höhe von 15 % anzuwenden. Um eine Verpflegungsdienstleistung handelt es sich dann, wenn weitere geleistete Dienstleistungen die eigene Konsumation von Essen oder

Getränken ergänzen und somit das Konsumationsnutzen erhöhen. Unter diesen Ersatzdienstleistungen kann man z.B. Bedienung, Bereitstellung von Räumen zur Konsumation, waschbares Geschirr und Besteck, Toiletten oder Kleiderablage u. Ä. verstehen.

Wir möchten Sie auch auf die Tatsache aufmerksam machen, dass mit Wirksamkeit seit 27. 3. 2020 eine Pflicht von Evidenz der Erlöse bis Notstandende für die Subjekte, auf die sich die Pflicht der Evidenz der Erlöse schon vor dem Notstand bezogen hat, eingehalten ist. Die Unternehmer können aber die Evidenz der Erlöse in diesem Zeitraum auch weiter freiwillig erfüllen.

STELLUNG OECD ZUR LÖSUNGEN, DIE MIT COVID-19 ZUSAMMENHÄNGEN



Die Organisation OECD hat an Wende März und April 2020 ein Kommentar erlassen, wie man aus der Sicht einer internationalen Besteuerung an Maßnahmen der einzelnen Staaten, die mit COVID-19 zusammenhängen z. B. mit Einschränkung der Personenbewegung, herangehen. Laut diesem Kommentar sollte z. B. Betriebsstätte in seiner Eigenschaft als ein Festplatz oder ein abhängiger Vertreter in dem Fall nicht entstehen, wenn die Angestellten einer ausländischen Gesellschaft von zu Hause sog. Home Office arbeiten. Diese Meinung stützt OECD um die Tatsache, dass in dieser Situation nicht der Gesichtspunkt einer Beständigkeit/Gewöhnlichkeit erfüllt ist.

Ähnlich tritt OECD auch zu dem Konzept des Ortes einer wirklichen Führung bei, wenn in Folge einer Bewegungseinschränkung Schlüsselführungsentscheidungen aus einem anderen Land, als der Sitz der Gesellschaft ist, durchgeführt werden können.

Obwohl die tschechische Steuerverwaltung zu dieser Problematik keine Stellung herausgegeben hat, muss man eingedenk bleiben, dass die Stellung OECD nur als eine Empfehlung genommen werden soll und jeder konkrete Fall muss man individuell lösen.

VERLÄNGERUNG DES PROGRAMMS „ANTIVIRUS“



Die Regierung der Tschechischen Republik hat das Beschäftigungsschutzprogramm Antivirus bis Ende Mai 2020 verlängert. Das Programm Antivirus stellt ein Refundierungssystem vor, wenn der Staat den Arbeitgebern einen Teil der Lohnfortzahlungen, einschließlich der von Arbeitgeber verausgabten Pflichtabführungen, für die Zeit, die die Arbeitsverhinderung an der Seite des Arbeitgebers aus Grund einer Betriebsschließung oder einer Betriebseinschränkung in Folge der Coronavirus-Epidemie gedauert hat, und zwar durch die direkte Regierungsentscheidung im Rahmen von angekündigten Vorbeugungsmaßnahme, oder in Folge von sekundären Ereignissen, die mit Epidemie zusammenhängen, erstattet.

Zum 24. April wurden in der Tschechischen Republik insgesamt 42 731 Anträge eingereicht und wir freuen uns, dass wir zu den 17 000 erfolgreich erledigten Anträgen gehören. Das Ministerium für Arbeit und Soziales verausgibt durchlaufend ein novelliertes „Manual für Arbeitgeber“, heute arbeiten wir schon mit der Version Nr. 4 und nächstens wird zur Verfügung die Version Nr. 5 stehen. Falls Sie Interesse haben, sind wir bereit, Ihnen mit dem ganzen Programm zu helfen.

GÜLTIGKEITSENDE DER FORMULARE E101 (A1)



Für die Bestimmung der Zugehörigkeit zur Rechtsvorschriften der Sozialversicherung dienen die Formulare E101/A1.

Laut der Koordinationsanordnungen Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009, die die Anordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ersetzt haben, wurde ein zehnjähriger Übergangszeitraum für die Formulare, die noch nach den „alten Koordinationsanordnungen“ ausgestellt wurden, festgelegt.

Wir weisen darauf hin, dass seit **30. 4. 2020** zum Gültigkeitsende der ausgestellten Formulare E101 (früher A1) gekommen ist, weil der Übergangszeitraum geendet ist.

Wir empfehlen allen insbesondere die ausgestellten Formulare zu kontrollieren, wo nicht die Zeit des Gültigkeitsablaufes d.h. die Zeit, auf die sie ausgestellt wurden, angeführt ist. Im Falle einer beendeten Gültigkeit muss man den zugehörigen Träger der Sozialversicherung kontaktieren und um Ausstellung A1 nach den gleichzeitig gültigen Vorschriften ansuchen.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY - AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

